

SATZUNG DER GEMEINDE OSTERRÖNFELD ÜBER DIE 1. VORHABENBEZOGENE ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32

"Erweiterung Kanal Café mit Wohnmobilstellplatz am NOK" - Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B)

Aufgrund des § 10 BauGB i.V. mit § 12 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Vorhabenbezogene 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 " für den Bereich "Erweiterung Kanal-Café mit Wohnmobilstellplatz am NOK" der Gemeinde Osterrörfeld, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

M 1 : 500

PLANZEICHNUNG -TEIL A-

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der aktuellen Fassung.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenvorordnung 1990 – PlanzV 90 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 in den jeweils aktuell gültigen Fassungen

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1-11 BauNVO)

- SO 1 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Zweckbestimmung Fremdenverkehr und Gastronomie
- SO 2 Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 BauNVO)
Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,8 Grundflächenzahl
Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- 0 Baugrenze
offene Bauweise
- GH max Gebäudehöhe über angrenzende Oberkante Fahrbahnmitte Albert-Betz-Straße

Grünflächen (§ 9(1) Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen, privat
- Anpflanzgebot für Bäume nach § 9(1) 25 a BauGB
- Erhaltungsgebot für Bäume nach § 9(1) 25 b BauGB

Sonstige Planzeichen

- Grenze des Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

II. Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9(6) BauGB

- 50-m- Gewässerschutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i.V. mit § 35 LNatSchG

III. Darstellungen ohne Normcharakter

- D Gebäude von denkmalpflegerischem Interesse nach Denkmalpflegengesetz vom 2012 nach DMSchG vom 30.01.2015 nicht mehr aufgeführt
- künftig entfallende Gebäude
- Flurstücknummern
- Flurstücksgrenzen
- Bestandsgebäude
- private Stellplätze
- geplante Überbauung

TEXT - TEIL B

Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10, 11 BauNVO)
 - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO):
Die mit **SO1 gekennzeichnete Fläche** wird nach § 11 BauNVO als **Sondergebiet für Fremdenverkehr und Gastronomie** festgesetzt. Sie dient der Unterbringung von gastronomischen Angeboten in Verbindung mit Betriebsunterstützungsbetrieben.
Zulässig sind:
 - Schank- und Speisewirtschaften einschließlich Außenterrassen
 - Betriebe des Betriebsunterstützungswesens
 - Gästehäuser mit 10 bis 12 Zimmern
 - Wirtschafts- und Lagerräume, Fahrradräume
 - Sanitäranlagen für den Wohnmobilstellplatz
 - Wohnungen für Betriebsleiter, Aufsicht- und Betriebspersonal
 - Stellplätze für Gäste und Mitarbeiter
 - Versorgungseinrichtungen für das Kanal-Café und das Gästehaus
 - im Durchführungsvertrag geregelte Nutzungen.
 - Sondergebiet, das der Erholung dient (§ 10 BauNVO)
Die in der Planzeichnung mit **SO2 gekennzeichnete Fläche** wird hinsichtlich der zulässigen Art der Nutzung als Sondergebiet, das der Erholung dient festgesetzt. Für die mit **SO2 gekennzeichnete Fläche** wird die **Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“** festgesetzt. Zum Zweck der Erholung sollen Standplätze errichtet werden, die für mobile Freizeitanforderungen bestimmt sind. Außerdem sind Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes zu schaffen.
Zulässig sind:
 - Stellplätze für Reisemobile und Wohnmobile
 - Anlagen für die Platzverwaltung
 - Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes
 - Stellplätze für das Kanal-Café und das Gästehaus
 - Informationsstellen
 - Eingangsterminal mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen
 - im Durchführungsvertrag geregelte Nutzungen.
- Festsetzung nach 12 (3a) BauGB i.V. mit § 9 (2) BauGB:
Für den Geltungsbereich der 1. Vorhabenbezogenen Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsplan verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.
- Nachrichtliche Übernahmen § 9(6) BauGB
(Bundwasserstraßengesetz (WaStG) in der aktuellen Fassung)
 - § 34 (4) WaStG (Schiffahrtszeichen) :
Anlagen und Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schiffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsfahrer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schiffahrtszeichen ist unzulässig
 - § 10 WaStG (Anlagen und Einrichtungen Dritter):
Anlagen und Einrichtungen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihrem Ufer sind von ihren Eigentümern und Besitzern so zu unterhalten und zu betreiben, dass die Unterhaltung der Bundeswasserstraße, der Betrieb der bundeseigenen Schiffahrtsanlagen oder der Schiffahrtszeichen sowie die Schifffahrt nicht beeinträchtigt werden
 - § 31 WaStG:
Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen sind einzuholen. Anzeigepflichten ergeben sich aus § 31(2) WaStG.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt auf der Grundlage des § 13 a BauGB aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.10.2015. Der Beschluss wurde durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Vorhabenbezogenen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.
- Der Entwurf der Vorhabenbezogenen 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Erweiterung Kanal-Café mit Wohnmobilstellplatz am NOK", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom während der Dienststunden nach § 3(2) BauGB i.V. mit § 13 a (2) BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich und zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Aushang vom bis öffentlich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4(2) BauGB i.V. mit § 13 a (2) BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Osterrörfeld, den
Der Bürgermeister
-Bert Sielkowsky

Die Verfahrensvermerke werden in weiteren Verlauf ergänzt.

Luftbild - Ausschnitt



Diese Zeichnung darf nur zu ihrem beabsichtigten Zweck und im Zusammenhang mit allen projektbezogenen Zeichnungen verwendet werden. Weder das Verteilen an dritte Personen, noch der Gebrauch zu anderen Zwecken ist erlaubt. Diese Zeichnung ist gemäß DIN 34 urheberrechtlich geschützt und bleibt Eigentum der BCS GmbH. Sie darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Eigentümers kopiert oder elektronisch bearbeitet werden.

D	Ergebnisse der Abwägung - Vorbereitung Satzungsbeschluss -	07.03.16	So
C	Aktualisierung Planvorlage	14.01.16	Oh
B	Einarbeitung des aktualisierten Vorhabenplanes zur Entwurfsbeschlussfassung	04.12.15	So
A	Einarbeitung der Anregungen aus der freiwilligen frühzeitigen Behördenbeteiligung	10.11.15	S.L.
Index	Änderungen	Datum	Name

Planungsträger: **Gemeinde Osterrörfeld**
Schulstraße 36
24763 Osterrörfeld

Planverfasser: **BCS GmbH**
Paradeplatz 3
24766 Rendsburg

Planungsvorhaben: **1. Vorhabenbezogene Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 32**

Planbeschreibung: **BEBAUUNGSPLAN - Beschlussvorlage Satzung**

Name	Datum	Maßstab	Auflr.Nr.	6072-14
gezeichnet	S.L.	1 : 500		
geprüft	Sommer	1 : 1		
gelesen	14.01.2016	1 : 1	Plan.Nr.	BPL.03C
24768 Rendsburg	Paradeplatz 3	Fon +49 43 31 70 90 0		
23562 Lübeck	Maria-Goeppert-Straße 1	Fax +49 43 31 70 90 29		
21481 Lauenburg	Eltkamp 6	Web www.bcs.de		
		Mail rendsburg@bcs.de		



Darstellung aus dem Vorhabenplan



Prinzipschnitt - Gelände

